

Az.: 2 B 80/23  
5 L 46/23



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin-
- Beschwerdegegnerin-

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Landesamt für Schule und Bildung  
Standort Chemnitz  
Reichenhainer Straße 29 a, 09126 Chemnitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner-
- Beschwerdeführer-

wegen

Beendigung des Vorbereitungsdienstes und Feststellung des Nichtbestehens der  
Zweiten Staatsprüfung (Lehramt)  
hier: Beschwerde und Anschlussbeschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nagel

am 14. Juli 2023

### **beschlossen:**

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. April 2023 - 5 L 46/23 - wie folgt geändert:

Es wird festgestellt, dass der Widerspruch der Antragstellerin gegen den Bescheid vom 4. Januar 2023 aufschiebende Wirkung hat.

Im Übrigen wird die Beschwerde der Antragstellerin zurückgewiesen.

Die Anschlussbeschwerde des Antragsgegners wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt 1/4 und der Antragsgegner 3/4 der Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird für beide Rechtszüge auf 9.570,60 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin hat nur zum Teil Erfolg. Die vorgetragenen Einwendungen, auf deren Prüfung der Senat im vorläufigen Rechtsschutzverfahren beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), führen zu einer Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung insoweit, als festzustellen ist, dass der Widerspruch der Antragstellerin gegen den Bescheid vom 4. Januar 2023 aufschiebende Wirkung hat. Damit ist ihr öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis in Form des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien mit dem Antragsgegner im ersten Ausbildungsabschnitt ohne die vom Verwaltungsgericht angenommenen Beschränkungen vorläufig fortzusetzen. Soweit die Antragstellerin mit der Beschwerde zudem die Fortsetzung ihres Vorbereitungsdienstes im zweiten Ausbildungsabschnitt begehrt, hat ihre Beschwerde keinen Erfolg. Die gegen die Fortsetzung dieses Ausbildungsverhältnisses gerichtete Anschlussbeschwerde des Antragsgegners hat ebenfalls keinen Erfolg.
  
- 2 1. Die Beschwerde der Antragstellerin hat Erfolg, soweit sie die Fortsetzung ihres öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses ohne die vom Verwaltungsgericht angenommenen Beschränkungen begehrt, weil ein Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung entsprechend § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässig und begründet ist. Bei der von der Antragstellerin beehrten Fortsetzung ihres Vorbereitungsdienstes im

zweiten Ausbildungsabschnitt handelt es sich um einen zulässigen, jedoch unbegründeten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 123 VwGO). Die Antragstellerin hat innerhalb der Beschwerdefrist des § 147 Abs. 1 Satz 1 VwGO Beschwerde erhoben und beantragt, den Beschluss des Verwaltungsgerichts abzuändern, soweit ihr Antrag abgelehnt wurde und den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr vorläufig die Fortsetzung ihrer Laufbahnausbildung unter erneuter Begründung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses zu gestatten. Ihr Antrag ist dahingehend auszulegen, dass sie sowohl eine unbeschränkte Fortsetzung ihres Vorbereitungsdienstes als auch den Übergang in den zweiten Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes begehrt, weil sie auch geltend macht, das Verwaltungsgericht sei fehlerhaft davon ausgegangen, dass der Vorbereitungsdienst im ersten Ausbildungsabschnitt fortzusetzen sei.

- 3 a) Für die unbeschränkte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist ein Antrag auf Feststellung der aufschiebenden Wirkung entsprechend § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthaft. Da eine Entlassung kraft Gesetzes gemäß § 22 Abs. 4 BeamtStG i. V. m. § 40 Abs. 1 SächsBG nicht wirksam erfolgt ist, weil die - dieser Beendigung zugrunde liegende - Regelung des § 12 Abs. 7 SächsLAPO II nach der im einstweiligen Rechtschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung nichtig ist und bislang keine Entlassung durch Verwaltungsakt erfolgt, ist das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis in Form des Vorbereitungsdienstes der Antragstellerin nicht beendet (vgl. dazu nachfolgend). Damit ist das Interesse der Antragstellerin nicht auf die erneute Begründung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, sondern auf die Feststellung gerichtet, dass dieses fortzusetzen ist (vgl. demgegenüber SächsOVG, Beschl. v. 4. September 2020 - 2 B 333/19 -, juris Rn. 3 ff. zu § 123 VwGO aufgrund eingetretener Beendigung kraft Gesetzes). Das hat die Antragstellerin bereits vor dem Verwaltungsgericht vorgetragen und ihren Antrag nach Hinweis des Verwaltungsgerichts auf § 123 VwGO gestützt. Mit Bescheid vom 4. Januar 2023 hat der Antragsgegner festgestellt, dass die Staatsprüfung der Antragstellerin als nicht bestanden gilt und ihr Prüfungsanspruch für das Lehramt an Gymnasien damit erloschen ist, sodass der Vorbereitungsdienst kraft Gesetzes ende. Weder wurde die sofortige Vollziehung dieses Bescheides angeordnet, noch ist die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen (vgl. § 54 Abs. 4 BeamtStG). Vollzieht die Behörde gleichwohl den angegriffenen Bescheid - hier durch den Verweis auf die Beendigung des Vorbereitungsdienstes kraft Gesetzes -, ist in entsprechender Anwendung von § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs festzustellen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 28. September 2020 - 4 B

267/20 -, juris Rn. 18; VGH BW, Beschl. v. 13. Dezember 2016 - 6 S 346/16 -, juris Rn. 2; BayVGH, Beschl. v. 18. November 2019 - 4 CS 19.1839 -, juris Rn. 4).

- 4 Der Widerspruch der Antragstellerin vom 23. Januar 2023 gegen den Bescheid vom 4. Januar 2023 hat aufschiebende Wirkung, weil weder ein Fall des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 VwGO vorliegt noch die Behörde die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet hat. Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis der Antragstellerin ist bislang nicht beendet worden und besteht damit unbefristet fort, weil sie weder kraft Gesetzes noch durch Verwaltungsakt entlassen worden ist.
- 5 aa) Eine Entlassung kraft Gesetzes ist nicht anzunehmen, weil § 12 Abs. 7 SächsLAPO II nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen, aber nur möglichen summarischen Prüfung nicht von der gesetzlichen Ermächtigung des § 40 Abs. 3 und 4 SächsSchulG erfasst und deshalb nichtig ist.
- 6 (1) § 12 Abs. 7 Satz 1 SächsLAPO II regelt, dass die Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden gilt, wenn dem Studienreferendar nach Ablauf der nach Absatz 5 (gemeint: Abs. 6) beantragten Verlängerung des Vorbereitungsdienstes weiterhin kein selbstständiger Unterricht übertragen werden kann. Hierfür erstellt der Schulleiter eine schriftliche Beurteilung, die der Schulaufsichtsbehörde zur Aufnahme in die Personalakte zuzusenden ist. Er berücksichtigt dabei die Beurteilungen der Mentoren, die ebenfalls zu dokumentieren und der Personalakte beizulegen sind (§ 12 Abs. 7 Satz 2 i. V. m. Abs. 5 [gemeint: Abs. 6] Satz 3 und 4 SächsLAPO II). Der Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen gliedert sich gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 SächsLAPO II in drei Abschnitte, wobei der erste Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes die Eingangsphase bildet und der Einführung in die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit unter Anleitung dient (begleiteter Unterricht). Er endet mit der Erteilung des selbstständigen Lehrauftrages (§ 12 Abs. 2 SächsLAPO II). Ab dem zweiten Ausbildungsabschnitt hat der Studienreferendar in seinen Unterrichtsfächern oder beruflichen Fachrichtungen mindestens drei Unterrichtsstunden wöchentlich zu hospitieren und in der Regel zwölf Unterrichtsstunden wöchentlich selbstständig zu unterrichten. Der selbstständige Unterricht erfolgt im Rahmen eines Lehrauftrages. Die Mentoren hospitieren je Unterrichtsfach oder beruflicher Fachrichtung in der Regel zwei Stunden monatlich (§ 14 Abs. 3 Satz 1 bis 3 SächsLAPO II). Kann dem Studienreferendar selbstständiger Unterricht nicht übertragen werden, kann der Vorbereitungsdienst gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 SächsLAPO II auf Antrag des Schulleiters einmal um ein Unterrichtshalbjahr verlängert werden.

- 7 Aus § 12 Abs. 7 Satz 1 SächsLAPO II soll die vorzeitige Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses kraft Gesetzes folgen, denn gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsÖrAusbVVO sind für die Begründung und Beendigung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme von §§ 63, 77, 80 SächsBG entsprechend anzuwenden. § 22 Abs. 4 BeamtStG regelt, dass das Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Ablauf des Tages der Ablegung oder dem endgültigen Nichtbestehen der für die Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung endet, sofern durch Landesrecht nicht anderes bestimmt ist. § 40 Abs. 1 SächsBG regelt abweichend von § 22 Abs. 4 BeamtStG, dass der Beamte auf Widerruf mit Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen ist, an dem ihm das Bestehen oder endgültige Nichtbestehen der Prüfung (Nr. 1) oder das endgültige Nichtbestehen einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung (Nr. 2) schriftlich bekannt gegeben wird. Gilt die Staatsprüfung nach § 12 Abs. 7 Satz 1 SächsLAPO II als endgültig nicht bestanden, ist der Studienreferendar gemäß § 22 Abs. 4 BeamtStG, § 40 Abs. 1 SächsBG, § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsÖrAusbVVO mit Ablauf des Tages aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis kraft Gesetzes entlassen, an dem ihm das Nichtbestehen der Staatsprüfung schriftlich bekannt gegeben wird.
- 8 (2) Die Regelung des § 12 Abs. 7 SächsLAPO II, welche durch die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 568) auf Grundlage von § 40 Abs. 3 und 4 SächsSchulG i. d. F. vom 27. September 2018 eingefügt wurde, ist nicht von den aufgeführten Ermächtigungsgrundlagen gedeckt. Durch § 40 Abs. 3 Satz 1 SächsSchulG ist die oberste Schulbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über die Ausbildung, Weiterbildung und Prüfung der Lehrer zu erlassen. Nach § 40 Abs. 3 Satz 2 SächsSchulG kann die Rechtsverordnung insbesondere den Zugang und die Zulassung zum Vorbereitungsdienst, Dauer und Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes (Nr. 1), den Erwerb weiterer Lehrbefähigungen (Nr. 2) und die Durchführung und Höhe der Zuschussgewährung an Träger von Schulen in freier Trägerschaft, die Aufgaben der Ausbildung der Studierenden im Rahmen von schulpraktischen Studien oder von Lehramtsanwärtern oder Studienreferendaren im Vorbereitungsdienst wahrnehmen (Nr. 3), regeln. § 40 Abs. 3 Sätze 3 und 4 SächsSchulG führen Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst sowie Zulassungsbeschränkungen auf. Die Regelung, dass die Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden gilt, wenn dem Studienreferendar nach Verlängerung des Vorbereitungsdienstes kein selbstständiger Unterricht übertragen werden kann, wird von keinem der aufgeführten Tatbestände erfasst. Weder handelt es sich aufgrund der mit der Nichterteilung des selbständigen

Unterrichts verbundenen Folgen um eine allgemeine Regelung zur Ausbildung und Weiterbildung, noch greifen die einzelnen Tatbestände oder werden Zugangs- und Zulassungsbeschränkungen bestimmt. Insbesondere regelt § 12 Abs. 7 SächsLAPO II auch nicht die Dauer des Vorbereitungsdienstes i. S. d. § 40 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SächsSchulG.

9 Es handelt es sich auch nicht um eine Prüfungsregelung i. S. d. § 40 Abs. 3 Satz 1 SächsSchulG und § 40 Abs. 4 SächsSchulG. Danach ist die oberste Schulbehörde allgemein zu Regelungen über die Prüfung (§ 40 Abs. 3 Satz 1 SächsSchulG) und für die Zulassung zur Prüfung ermächtigt, wobei im Übrigen für Prüfungen § 62 Abs. 3 SächsSchulG entsprechend gilt (§ 40 Abs. 4 SächsSchulG). Nach § 62 Abs. 3 SächsSchulG können in den Prüfungsordnungen für Schüler und Schulfremde insbesondere der Zweck der Prüfung und die Prüfungsgebiete (Nr. 1), das Prüfungsverfahren einschließlich der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und die Zulassungsvoraussetzungen, die Bewertungsmaßstäbe sowie die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung (Nr. 2), Maßnahmen zum Nachteilsausgleich bei einer Behinderung oder einer im Zeitpunkt der Prüfung vorhandenen körperlichen Beeinträchtigung (Nr. 3), die Erteilung von Prüfungszeugnissen und die damit verbundenen Berechtigungen (Nr. 4) sowie die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung geregelt werden. Weder handelt es sich aber bei § 12 Abs. 7 SächsLAPO II nach dem Wortlaut um eine Regelung über eine Prüfung, noch ist diese Regelung systematisch in die Vorschriften zur Staatsprüfung eingegliedert (vgl. § 15 ff. SächsLAPO II). Auch wenn ein selbständiger Lehrauftrag für den weiteren Fortgang des Vorbereitungsdienstes von Bedeutung ist, liegt eine Prüfung nur vor, wenn bestimmte formelle und inhaltliche Anforderungen erfüllt sind wie beispielsweise das Vorhandensein bestimmter Verfahrens- und Bewertungsvorschriften (vgl. auch VGH BW, Beschl. v. 13. Februar 2007 - 4 S 2861/06 -, juris Rn. 4 f.). Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Entlassung kraft Gesetzes gemäß § 22 Abs. 4 BeamtStG für Beamte auf Widerruf an das endgültige Nichtbestehen der für die Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung anknüpft. Da es sich bei der Erteilung eines selbständigen Lehrauftrages nicht um eine formalisierte und in Einzelheiten geregelte Prüfung handelt, ist § 12 Abs. 7 SächsLAPO II auch nicht von den zu Prüfungsregelungen ermächtigenden Regelungen § 40 Abs. 3 Satz 1 SächsSchulG und § 40 Abs. 4 SächsSchulG erfasst.

10 bb) Eine Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses der Antragstellerin ist auch nicht aufgrund des Bescheides des Antragsgegners vom 4. Januar 2023 durch Verwaltungsakt erfolgt.

- 11 Die Entlassung eines Studienreferendars ist mit dem Sinn und Zweck des Vorbereitungsdienstes vereinbar, wenn dieser aufgrund mangelnder Eignung, Befähigung oder fachlicher Leistung den Anforderungen der angestrebten Laufbahn nicht gerecht wird. Insoweit genügen bereits berechtigte Zweifel der Entlassungsbehörde, ob der Beamte die persönliche oder fachliche Eignung für ein Amt in der angestrebten Laufbahn besitzt (BayVGH, Beschl. v. 30. August 2019 - 3 ZB 18.508 -, juris Rn. 9; VGH BW, Beschl. v. 19. Mai 2020 - 4 S 3078/19 -, juris Rn. 3). Rechtsgrundlage für eine solche Entlassung ist § 23 Abs. 4 BeamStG, der eine Ermessensentscheidung des Dienstherrn voraussetzt. Eine solche Entlassung kann rechtmäßig sein, wenn begründete Zweifel bestehen, dass die Studienreferendarin nicht zum selbständigen Unterrichten befähigt ist (vgl. VGH BW, Beschl. v. 19. Mai 2020 a. a. O. sowie Beschl. v. 11. Januar 2022 - 4 S 2968/21 -, juris, wobei aufgrund der dortigen Besonderheiten von intendiertem Ermessen ausgegangen wurde). Eine Entscheidung zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes der Antragstellerin aufgrund mangelnder Eignung, Befähigung oder fachlicher Leistung auf der Grundlage des § 23 BeamStG hat der Antragsgegner mit dem Bescheid vom 4. Januar 2023 nicht getroffen. Damit ist öffentlich-rechtlich Ausbildungsverhältnisses der Antragstellerin bislang noch nicht durch Verwaltungsakt beendet worden.
- 12 b) Soweit die Antragstellerin hingegen den Übergang in den zweiten Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes begehrt, ist ein Antrag nach § 123 VwGO statthaft, weil aufgrund der fehlenden Übertragung eines selbständigen Lehrauftrages bislang kein Übergang in den zweiten Ausbildungsabschnitt erfolgt ist und die Antragstellerin diesen Anordnungsanspruch im Wege der einstweiligen Anordnung geltend macht. Einen Anordnungsanspruch, den Vorbereitungsdienst im zweiten Ausbildungsabschnitt fortzusetzen, hat die Antragstellerin nicht i. S. d. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 VwGO glaubhaft gemacht. Weder hat sie einen Anspruch glaubhaft gemacht, den Vorbereitungsdienst im zweiten Ausbildungsabschnitt ohne Erteilung eines selbständigen Lehrauftrages fortsetzen zu können, noch hat sie einen Anspruch auf Erteilung eines selbständigen Lehrauftrages.
- 13 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Sach-

und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 27. Aufl. 2021, § 123 Rn. 27).

14 aa) Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf Fortsetzung ihres Vorbereitungsdienstes im zweiten Ausbildungsabschnitt ohne die Erteilung eines selbstständigen Lehrauftrages.

15 § 12 Abs. 2 SächsLAPO II, wonach es für den Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen im zweiten Ausbildungsabschnitt eines selbstständigen Lehrauftrages bedarf, beruht auf einer ausreichenden Rechtsgrundlage. Die Anforderung, dass die Ausbildung unter Erteilung eines selbstständigen Lehrauftrages absolviert werden muss, gestaltet den Vorbereitungsdienst auch vor dem Hintergrund von Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 SächsVerf verfassungskonform aus. Das Erfordernis eines selbstständigen Lehrauftrages für den Fortgang der Ausbildung im zweiten Ausbildungsabschnitt wurde durch die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Lehramtsprüfungsordnung II und zur Änderung der Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 12. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 9) auf der Grundlage von § 40 Abs. 3 SächsSchulG i. d. F. vom 12. Dezember 2008 eingefügt und betrifft die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes i. S. d. § 40 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SächsSchulG. Durch § 40 Abs. 3 Satz 1 SächsSchulG ist das Staatsministerium für Kultus ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung Regelungen über die Ausbildung, Weiterbildung und Prüfung der Lehrer zu erlassen. Die Rechtsverordnung kann gemäß § 40 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SächsSchulG insbesondere auch die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes regeln. Das Erfordernis eines selbstständigen Lehrauftrages ist eine konkrete Regelung über die Konzeption der Ausbildung. Diese ist auch im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 28 Abs. 1 SächsVerf verfassungskonform. Das selbständige Unterrichten ist Voraussetzung für das Absolvieren der Ausbildung ab dem zweiten Ausbildungsabschnitt und das spätere Ablegen der Staatsprüfung, die gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsLAPO II unter anderem auch aus einer Beurteilung besteht, die auf eigenen Beobachtungen und Unterrichtsbesuchen des Schulleiters beruht (§ 19 Abs. 1 Satz 1 SächsLAPO II). Würde der Studienreferendar bis zur Staatsprüfung lediglich unter Begleitung unterrichten, dürften die Anforderungen dieses Teils der Staatsprüfung von vornherein schwer erreichbar sein. Mit dem in § 3 Abs. 1 SächsLAPO II formulierten Ziel der Ausbildung, dass Studienreferendare verantwortlich und erfolgreich den Erziehungs- und Bildungsauftrag als Lehrkraft wahrnehmen können, steht in Einklang, dass § 12 Abs. 2 SächsLAPO II die Erteilung des selbstständigen Lehrauftrags als Ziel des ersten Ausbildungsabschnitts bezeichnet.

- 16 bb) Die Antragstellerin hat auch keinen Anspruch auf Erteilung eines selbstständigen Lehrauftrages.
- 17 Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 3 und 4 und Abs. 7 Satz 2 SächsLAPO II entscheidet der Schulleiter der Ausbildungsschule mittels schriftlicher Beurteilung unter Berücksichtigung der Beurteilungen der Mentoren darüber, ob dem Referendar selbständiger Unterricht übertragen werden kann. Dass es insoweit einer wertenden Einschätzung des Schulleiters bedarf, ist nicht zu beanstanden. Zwar dürfen an die Ermittlung und das Vorliegen der dieser Einschätzung zugrunde liegenden Tatsachen angesichts des Ausbildungscharakters des Vorbereitungsdienstes keine zu geringen Anforderungen gestellt werden. Gleichwohl können die danach erforderlichen Tatsachenfeststellungen der Eignung zum selbstständigen Unterricht außerhalb eines durch Rechtsvorschriften in den Einzelheiten geregelten formalisierten Prüfungsverfahrens von den für die Ausbildung des Studienreferendars zuständigen Personen - dem Schulleiter, den verantwortlichen Mentoren und weiteren Lehrkräften aufgrund ihrer Fachkenntnis und ihrer Erfahrungen im allgemeinen und den Erfahrungen, die sie mit dem betreffenden Studienreferendar gemacht haben, getroffen werden (Senatsbeschl. v. 5. August 2011 - 2 B 259/10 -, juris Rn. 13). Der den Schulleiterbeurteilungen zugrunde liegende Beschluss der Kultusministerkonferenz „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ vom 16. Dezember 2004 in der Fassung vom 16. Mai 2019 als Grundlage der Beurteilung der Befähigung des Studienreferendars zum selbstständigen Unterrichten und die dort aufgeführten Beurteilungskriterien sind auch sachgerecht. Einer weiteren Konkretisierung durch den Verordnungsgeber oder eines formalisierten Prüfungsverfahrens zur Feststellung der selbstständigen Unterrichtsbefähigung bedarf es daher nicht (vgl. Senatsbeschl. v. 5. August 2011 a. a. O.).
- 18 Ausbildungsschule der Antragstellerin war zunächst das H.....Gymnasium in D..... und nach einem Wechsel das S..... Gymnasium R..... Ausweislich der Beurteilungen der Schulleiter dieser Schulen vom 30. Juni 2022 und vom 4. Januar 2023 konnte der Antragstellerin bislang kein selbständiger Lehrauftrag erteilt werden. Offen bleiben kann im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, ob die - der Entscheidung über die Erteilung eines selbstständigen Lehrauftrags zugrunde liegenden - Schulleiterbeurteilungen einer rechtlichen Überprüfung standhalten, denn einen Anspruch auf die Erteilung eines selbstständigen Lehrauftrages kann die Antragstellerin auch bei Fehlerhaftigkeit der Beurteilungen nicht geltend machen. Da insoweit ein Beurteilungsspielraum des Antragsgegners besteht, könnte die Antragstellerin in der Hauptsache ledig-

lich eine Neubescheidung, nicht jedoch einen Anspruch auf Erteilung eines selbstständigen Lehrauftrages erwirken. Insoweit finden die für das Beurteilungswesen im Beamtenverhältnis entwickelten Grundsätze Anwendung, wonach der Dienstherr allgemeine und pauschal formulierte Werturteile in den Beurteilungen durch nähere schriftliche Darlegungen nachträglich - selbst noch im gerichtlichen Verfahren - erläutern, konkretisieren und dadurch plausibel machen kann. Daraus folgt, dass eine einstweilige Anordnung zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes im zweiten Ausbildungsabschnitt - wie von der Antragstellerin ausdrücklich geltend gemacht - rechtlich nicht möglich ist (VGH BW, Beschl. v. 13. Februar 2007 a. a. O. Rn. 6, VGH BW, Beschl. v. 6. April 2020 - 4 S 3207/19 -, juris Rn. 12; BVerwG, Urt. v. 26. Juni 1980 - 2 C 8/78 -, juris Rn. 26).

- 19 2. Die gegen die Fortsetzung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses der Antragstellerin gerichtete Anschlussbeschwerde des Antragsgegners hat damit keinen Erfolg.
- 20 Der Antragsgegner hat seine Beschwerde nach Ablauf der Beschwerdefrist erhoben. Die danach unselbständige Anschlussbeschwerde ist als Rechtsmittel nach § 146 VwGO, § 127 VwGO analog, § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 567 Abs. 3 Satz 1 ZPO zulässig (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 10. Juni 2015 - 4 S 6/15 -, juris Rn. 27; BayVGH, Beschl. v. 7. Juli 2014 - 20 Cs 14.1179 -, juris Rn. 3; offen SächsOVG, Beschl. v. 5. März 2019 - 3 B 367/18 -, juris Rn. 12 ff.). Der Antragsgegner wendet sich gegen die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes der Antragstellerin und trägt vor, dass - entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts - die bestehenden gesetzlichen Regelungen für die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in Form des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien der Antragstellerin ausreichend seien. Das ist jedoch - wie vorstehend festgestellt - nach summarischer Prüfung nicht der Fall.
- 21 Auch soweit der Antragsgegner geltend macht, er sei aus seinem Recht aus Art. 101 Satz 2 GG verletzt, weil die falsche Kammer über den Rechtsstreit entschieden habe, greift dieser Einwand nicht. Eine unrichtige Handhabung des Geschäftsverteilungsplans des Gerichts kann die Rüge der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts nur dann rechtfertigen, wenn das Gericht seine Zuständigkeit willkürlich angenommen hat. Nicht jede irrtümliche Überschreitung der Kompetenzen und nicht jede fehlerhafte Anwendung des Prozessrechts verstößt gegen Art. 101 Satz 2 GG, sondern erst dessen willkürliche oder manipulative Auslegung oder Anwendung (SächsOVG, Beschl. v. 6. November 2019 - 5 B 263/19 -, juris Rn. 5; OVG NRW, Beschl. v. 15. August 2006 -

18 B 1704/06 -, juris Rn. 4 f.). Das ist vorliegend nicht ersichtlich. Im Übrigen würde dieser Einwand auch nicht - wie vom Antragsgegner begehrt - zur Aufhebung des Beschlusses führen, sondern zu einer Prüfung des Senats im gleichen Umfang wie das Verwaltungsgericht (SächsOVG, Beschl. v. 15. März 2016 - 3 B 302/15 -, juris Rn. 9; OVG NRW, Beschl. v. 2. November 2017 - 4 B 891/17 -, juris Rn. 33 f. m. w. N. für den Fall des Verstoßes gegen Art. 103 Abs. 1 GG).

- 22 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 und 2 VwGO.
- 23 4. Die Festsetzung des Streitwerts und Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 GKG. Weil das Verfahren die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses der Antragstellerin betrifft, bemisst sich der Streitwert gemäß § 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 GKG nach der Hälfte der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Bezüge. Die Bezüge der Anwärter, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar in ein Amt der Besoldungsgruppe 13 eintreten, belaufen sich auf 1.595,10 € (vgl. Anlage 9 zu § 72 Abs. 1 SächsBesG), woraus sich ein Streitwert von 9.570,60 € ergibt. Eine Halbierung dieses Wertes ist nicht angezeigt, weil die Entscheidung mit Wirkung einer Vorwegnahme der Hauptsache erfolgt (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 7. November 2018 - 2 B 390/18 -, juris Rn. 11).
- 24 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Grünberg

Hoentzsch

Nagel